

Grundsätze der Lernförderung - Bildung und Teilhabe - im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Grundsätze der Lernförderung

- Für Lernförderung ist ein gesonderter Antrag vor der Inanspruchnahme von Lernförderung zu stellen.
- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Der Begriff „wesentliches Lernziel“ existiert weder im Hessischen Schulgesetz noch in einer begleitenden Verordnung. Daher ist eine Einzelbetrachtung jeder Schule, Schulform und Klassenstufe notwendig.
- Bei der Lernförderung soll es sich um eine kurzzeitige Unterstützung handeln, die ein vorübergehendes Lerndefizit beheben soll.
- Lernförderung ist nicht auf die Hauptfächer beschränkt.
- Liegen enge familiäre Bindungen zwischen Lernendem und Lernanbieter vor, ist die Übernahme der Kosten ausgeschlossen (bspw. Verwandtschaft in gerader Linie oder Personen der Haushaltsgemeinschaft).
- Reine Hausaufgabenhilfe kann nicht über Bildung und Teilhabe gefördert werden.

Antragsverfahren

- Dem Antrag der Eltern sind die „Bestätigung der Schule“ versehen mit dem Schulstempel, das **Halbjahreszeugnis**, der **Förderplan** beizufügen.
- Wenn vorhanden sind zusätzlich die Elterninformation „Versetzungsgefährdung“, ein Schreiben der Schule bzgl. Nachprüfung bzw. Ostercamp und ggfls. Klassenarbeiten einzureichen.
- Dem Antrag muss außerdem der Vordruck „Angebot des Anbieters“ beigefügt werden.
- Die Eltern erhalten einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Im Bewilligungsfall geht aus diesem die Art, Höhe und Dauer hervor.

Beginn, Umfang und Dauer der Lernförderung

- Eine Antragsstellung ist erst nach Vorliegen der ersten schriftlichen Leistungsnachweise (in der Regel nach den Herbstferien) in dem betreffenden Fach möglich.
- Eine Förderung kann in begründeten Einzelfällen schon im ersten Schulhalbjahr stattfinden; zum Beispiel bei Schulausgangsklassen (Hauptschule, Realschule), wenn sich die Schüler mit dem Halbjahreszeugnis auf einen Ausbildungsplatz bewerben. In der Regel wird die Förderung im zweiten Halbjahr beginnen.
- Eine Lernförderung in 2 Fächern mit jeweils 2 Unterrichtseinheiten (UE) pro Woche soll nicht überschritten werden, da eine Überforderung der Kinder vermieden werden soll.
- Die Lernförderung wird max. bis zum Ende des laufenden Schuljahres (Ausnahme: Es stehen Nachprüfungen an) oder bis zum Ende des zugrundeliegenden Bewilligungszeitraums der anspruchsauslösenden Sozialleistung bewilligt.

Ausschlussgründe

- Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses,
- allg. Verbesserung des Notendurchschnitts,
- ausschließlich „schuldhaftes Verhalten“ des Schülers,
- ausreichende schulische Angebote zur Behebung der Lern- und Leistungsdefizite,
- negative Versetzungsprognose trotz Förderung.